Solidaris

Bericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –
Informationszentrum Lebenswissenschaften,
Stiftung des öffentlichen Rechts
Köln

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Prüfungsauftrag**	**9**
2	**Grundsätzliche Feststellungen**	**11**
2.1	Lage der Stiftung	11
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	11
2.1.2	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	11
3	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	**15**
4	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	**19**
5	**Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**	**23**
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	23
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	23
5.1.2	Jahresabschluss	23
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
5.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
5.2.2	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	24
6	**Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages**	**28**
6.1	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	28
6.2	Prüfung der Trennungsrechnung	29
7	**Schlussbemerkung**	**33**

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

I Bilanz zum 31. Dezember 2025

II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

III Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

IV Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

V Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2025

VI Rechtliche Grundlagen

VII Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AV-WGL	Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (Ausführungsvereinbarung WGL)
BfArM	Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V., Bonn
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450 n. F. (10.2021)	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Stand: 12. März 2025)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
Leopoldina	Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. – Nationale Akademie der Wissenschaften, Halle (Saale)
LFI-Gebäude	Gebäude Lehre Forschung Innovation
LHO	Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen
MKW	Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
NUM-Studiennetzwerk	Netzwerk Universitätsmedizin – Studiennetzwerk (NUM-SN), Projekt des Netzwerk Universiätsmedizin (NUM), Netzwerk aus 36 Einrichtungen der Universitätsmedizin

PtJ	Projektträger Jülich
Q-GAPS	Q-fever GermAn Interdisciplinary Program for reSeach, Deutsches Interdisziplinäres Q-Fieber Forschungsprogramm
TEUR	Tausend Euro
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe
VK	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V., Berlin (Leibniz-Gemeinschaft)
ZB MED	Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln

1 Prüfungsauftrag

An die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln

Der Stiftungsrat der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln, hat uns mit Umlaufbeschluss am 2. Juni 2025 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragte uns Frau Franziska Fischer als kaufmännische Geschäftsführerin der Stiftung im Auftrag des Stiftungsrates am 10. Juni 2025, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –

Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln,

– nachfolgend auch Stiftung oder ZB MED genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Die Prüfungspflicht ergibt sich sowohl aus § 4 Abs. 8 des Errichtungsgesetzes als auch aus § 13 Abs. 4 der Satzung.

Die Abschlussprüfung wurde auftragsgemäß um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG sowie um die Prüfung der EU-Trennungsrechnung erweitert.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Er wurde unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 n. F. (10.2021) verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stiftung

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Sie haben im Jahresabschluss und in sonstigen Unterlagen zur Lage der Stiftung Stellung genommen.

Als Ergebnis unserer Prüfung fassen wir folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stiftung zusammen:

Die Stiftung schließt das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 329 TEUR (Vorjahr Jahresüberschuss in Höhe von 315 TEUR).

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können.

Das BMG ist seit dem Haushaltsjahr 2024 aus der Finanzierung der ZB MED ausgeschieden. Die Finanzierung der Stiftung durch das Land wird fortgesetzt. Gemäß Änderungsbescheid des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) vom 6. Oktober 2025 wurde der ZB MED für das Jahr 2025 im Rahmen der institutionellen Förderung eine Zuwendung als Zuschuss bis zur Höhe von insgesamt 12 Mio. EUR gewährt. Für das Jahr 2024 war der ZB MED noch eine Zuwendung in Höhe von 13.265 TEUR beschieden worden, sodass sich eine Mittelkürzung in Höhe von 9,5 % ergab.

Durch den vorläufigen Zuwendungsbescheid vom 10. Februar 2026 für das Haushaltsjahr 2026 erfolgte eine weitere Kürzung der Zuwendung um ca. 16,7 % auf 10 Mio. EUR. Auf die wesentliche Kürzung des institutionellen Haushalts hat die ZB MED mit einem entsprechenden Programmbudget und einer Maßnahmenplanung zur starken Ausgabenkürzung reagiert. Das Programmbudget für das Haushaltsjahr 2026 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 137 TEUR. Der Fehlbetrag wird

auskunftsgemäß vom Land NRW ausgeglichen.

Die Kürzung des Kernhaushalts wird von der Direktion nicht als bestandsgefährdendes Risiko für die ZB MED eingeordnet. Dennoch stellen die wesentlichen Kürzungen des Kernhaushalts in Höhe von ca. 25 % der letzten beiden Geschäftsjahre zuzüglich des fehlenden Inflationsausgleichs eine gravierende Herausforderung für die Stiftung dar, sodass die Entwicklung der Stiftung wesentliche beeinträchtigt ist.

Die Stiftung hat indes die Entwicklung einer Strategie mit der Perspektive auf 2030 abgeschlossen und eine gemeinsame Vision formuliert. Seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW wurde ein Expert:innengremium „Zukunft ZB MED – Finanzierung und Organisation“ eingesetzt, um die Aufgabenstellung und Perspektiven als Landeseinrichtung zu prüfen. Die Ergebnisse wurden im Geschäftsjahr 2026 vorgelegt.

Um eine Verschärfung der Entwicklungsbeeinträchtigung der Stiftung und damit ein bestandsgefährdendes Risiko zu vermeiden, ist es allerdings notwendig, die Maßnahmen zur Ausgabenkürzung plangetreu umzusetzen.

Es ist daneben zu beachten, dass gemäß vorläufigem Zuwendungsbescheid aus der Bewilligung für 2026 nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass das von der ZB MED genutzte Gebäude (Gebäude 14) im zivilrechtlichen Eigentum der Universität zu Köln steht. Das Gebäude wurde der ZB MED als wirtschaftliches Eigentum zugerechnet und wird in deren Bilanz mit den fortgeführten Herstellungskosten aktiviert.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 hat die Universität zu Köln u. a. die erste Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag vom 9. bzw. 11. Juni 2015 fristgerecht zum 31. Dezember 2021 gekündigt. § 1 Abs. 1 Satz 3 der ersten Zusatzvereinbarung sah vor: „Die Universität stellt der ZB MED das Gebäude 14 sowie Flächen im LFI-Gebäude der Uniklinik zur Nutzung als medizinische und medizinnahe Fachbiblio-

thek [...] kostenfrei zur Verfügung."

Gemäß Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln vom 12. Oktober 2021 wurde indes bestimmt, dass von Seiten der Universität zu Köln keine Ansprüche auf Mietzahlungen für das Jahr 2022 hinsichtlich des Gebäudes 14 erhoben werden. Ein Interimsvertrag zur Regelung des Leistungsaustausches zwischen der ZB MED und der Universität zu Köln ist gemäß Rektoratsbeschluss vorgesehen. Über den Rektoratsbeschluss wurde die Geschäftsführung der Stiftung informiert. Das zugehörige Beschlussprotokoll liegt der Geschäftsführung auszugsweise vor, nicht aber die zugehörige Beschlussvorlage.

Bis zur Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks wurde kein neuer Interimsvertrag geschlossen.

Für das Gebäude 14 wurde das Risiko von Mietzahlungen für die Jahre 2023 ff. identifiziert, für die derzeit keine Finanzierung besteht. Nach Ansicht der Direktion sowie des Stiftungsratsvorsitzenden nimmt die ZB MED jedoch die Eigentümerfunktion umfassend wahr, so dass keine Grundlage für rückwirkende Mietforderungen bestehen würde (siehe insbesondere Protokoll vom 17. Juli 2025). Ein bestandsgefährdendes Risiko aus diesem Sachverhalt wird daher von der Direktion nicht gesehen.

Die Finanzierung der Baukosten des Gebäudes 14 erfolgte im Rahmen der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung der ZB MED als „Blaue Liste"-Einrichtung durch den Bund (BMG), das Sitzland Nordrhein-Westfalen und die übrigen Länder auf Basis der „Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung (Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen)". Bauherr war das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die damalige Landesbehörde „Staatliches Bauamt Köln".

An der Bilanzierung des wirtschaftlichen Eigentums des von der ZB MED genutzten Gebäudes im Jahresabschluss der ZB MED, an der Nutzungsdauer des Gebäudes sowie am passivierten zugehörigen Sonderposten wurden im Jahresabschluss 2025 keine Änderungen vorgenommen, da zwar eine abschließende Klärung der Eigen-

tumsfrage mit der Universität zu Köln, aber keine abschließende Klärung der Zurechnung der Verpflichtungen aus der Baukostenfinanzierung erreicht wurde.

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln, in der Fassung der Anlagen I und II den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstim-

mung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern

resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

- *erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.*

- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*

- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem*

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 23. Juni 2026

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Nilgün Cekme
Nilgün Cekme
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. Dr. Christoph Thiesen
Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung sowie der aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehende Jahresabschluss (Anlagen I und II). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute aufgestellt. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG entsprechend IDW PS 720 sowie um die Prüfung der EU-Trennungsrechnung erweitert. Über diese Prüfungen berichten wir in Tz. 6 (Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags) gesondert.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung und die Fertigung des Prüfungsberichtes haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten Februar bis Juni 2026 vor Ort und in unseren Büroräumen in Köln durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig er-

bracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze sowie der Prüfungsstandards und -hinweise des IDW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

Die Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss in ausreichendem und geeignetem Umfang eingeholt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesent-

liche falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern bezüglich der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfprogramms mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar geringes niedriges Maß zu reduzieren. Die Prüfungsstrategie basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seiner rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt (Prüfprogramm).

Im Rahmen dieser Vorgehensweise haben wir für das Berichtsjahr folgende Schwerpunkte gebildet:

- Prüfung der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern),
- Eintritt und Genauigkeit der Erträge aus Zuwendungen und Drittmitteln einschließlich korrespondierender Forderungen sowie
- Vollständigkeit und Genauigkeit der nicht verwendeten Mittel.

Im Rahmen ihrer Beurteilung haben wir die Wirksamkeit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe geprüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und der internen Kontrollen haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir durch bewusste Auswahl bestimmt. Die Auswahl wurde so vorgenommen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung

trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Sowohl bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet; ferner wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen sowie Engagementbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt.

Saldenbestätigungen von Lieferanten oder Kunden haben wir auf Basis unserer Risikobeurteilung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Prüfungsnachweise nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative aussagebezogene Prüfungshandlungen eine hinreichende Prüfungssicherheit verschafft.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und die rechnungslegungsbezogene internen Kontrollen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Stiftung angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens der Stiftung entsprechen damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

5.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25. Juni 2025 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024; er wurde mit Beschluss des Stiftungsrats vom 17. Juli 2025 festgestellt.

Im Jahresabschluss der Stiftung wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Branchenspezifische Erweiterungen der Gliederungsschemata wurden gemäß § 265 HGB vorgenommen. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte haben sich keine Einwendungen ergeben.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

5.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden mögliche Ausweiswahlrechte in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände (Software) und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear.

Das von der ZB MED genutzte Gebäude (Gebäude 14) steht im zivilrechtlichen Eigentum der Universität zu Köln. Das Gebäude wurde der ZB MED als wirtschaftliches Eigentum zugerechnet und wird in deren Bilanz mit den fortgeführten Herstellungskosten aktiviert. Da sich die tatsächlichen historischen Herstellungskosten aus dem Jahre 1998 nicht mehr ermitteln ließen, wurde der Eröffnungsbilanzwert zum 1. Januar 2014 hilfsweise auf Grundlage der für die Errichtung vorgesehenen Haushaltsmittel (14.053.879,00 EUR) und einer Nutzungsdauer von 33 Jahren ermittelt. Die Abschreibung erfolgt linear.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 hat die Universität zu Köln u. a. die erste Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag vom 9. bzw. 11. Juni 2015 fristgerecht zum 31. Dezember 2021 gekündigt. § 1 Abs. 1 Satz 3 der ersten Zusatzvereinbarung sah vor: „Die Universität stellt der ZB MED das Gebäude 14 sowie Flächen im LFI-Gebäude der Uniklinik zur Nutzung als medizinische und medizinnahe Fachbibliothek [...] kostenfrei zur Verfügung.“

Gemäß Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln vom 12. Oktober 2021 wurde indes bestimmt, dass von Seiten der Universität zu Köln keine Ansprüche auf

Mietzahlungen für das Jahr 2022 hinsichtlich des Gebäudes 14 erhoben werden. Ein Interimsvertrag zur Regelung des Leistungsaustausches zwischen der ZB MED und der Universität zu Köln ist beschlussgemäß vorgesehen.

Bis zur Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks wurde kein neuer Interimsvertrag geschlossen.

An der Bilanzierung des wirtschaftlichen Eigentums des von der ZB MED genutzten Gebäudes im Jahresabschluss der ZB MED, an der Nutzungsdauer des Gebäudes sowie am passivierten zugehörigen Sonderposten wurden im Jahresabschluss 2025 keine Änderungen vorgenommen, da bis zum Abschluss der Jahresabschlussprüfung mit der Universität zu Köln zwar eine abschließende Klärung der Eigentumsfrage, aber noch keine abschließende Klärung der Zurechnung der Verpflichtungen aus der Baukostenfinanzierung erreicht wurde.

Die Bewertung des Medienbestandes der Bibliothek (Zeitschriften, Monographien) erfolgt nach einer Vorgabe des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. „Ergänzung des IT-Feinkonzepts 'Anlagenbuchhaltung' für die Budgeteinheiten Deutsche Zentralbibliothek für Medizin und Hochschulbibliothekszentrum Köln“, Stand 3. Juli 2012, Version 1.00).

Der Wert zum Bilanzstichtag ergibt sich aus dem jährlichen Gesamtaufwand der jeweils letzten 5 Jahre (Abschreibungszeitraum), multipliziert mit dem Faktor 0,4.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Das Anlagevermögen der ZB MED wird wesentlich durch Zuwendungen finanziert. Dementsprechend wurden die investierten Zuwendungen einem Sonderposten zugeführt, der in Höhe der auf die geförderten Anlagegegenstände verrechneten

Abschreibungen aufgelöst wird.

Die bilanzielle Abgrenzung der noch nicht abgeschlossenen Drittmittelprojekte wird wie folgt vorgenommen: Ausgabenüberhänge werden aktivisch, Einnahmenüberhänge passivisch abgegrenzt und unter den unfertigen Leistungen bzw. erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen.

In Höhe der Zuwendungen, die für die aktivisch abgegrenzten Anzahlungen auf den Medienbestand und sonstige aktivisch abgegrenzte Vorauszahlungen verwendet werden, wird ein entsprechender Sonderposten gebildet. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt korrespondierend zur aufwandswirksamen Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus institutionellen Zuwendungen zum 31. Dezember 2025 bilanziert, die eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von 1.151 TEUR sowie Kassenreste in Höhe von 634 TEUR umfassen. Mangels konkreter weiterführender Unterlagen wurde die Veränderung des institutionellen Bankkontos als Kassenrest des Jahres 2025 angenommen. Darüber hinaus wurde für nicht verausgabte Mittel des Jahres 2025 nach Ziffer 1.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) (Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO NRW) in der Fassung vom 6. Juni 2025 eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Der Übertrag von Selbstbewirtschaftungsmitteln in das neue Haushaltsjahr war im Berichtsjahr nicht zulässig. Die institutionelle Zuwendung in Höhe von 12 Mio. EUR wurde daher im Geschäftsjahr 2025 in voller Höhe abgerufen. Die gebildete Betriebsmittelrücklage wurde hilfsweise aus der Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt.

Im Vorjahr hat die ZB MED Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 735 TEUR (davon 400 TEUR aus der Sonderfinanzierung Investitionsmaßnahmen 2023) in das Haushaltsjahr 2025 übertragen. Zudem wurden hilfsweise die Veränderung des institutionellen Bankkontos im Jahr 2024 (438 TEUR) sowie die Veränderung des institiutionellen Bankkontos im Jahr 2023 (108 TEUR) als Kassenrest des insti-

tutionellen Haushalts erfasst.

Die gebildeten Verbindlichkeiten für Kassenreste und Betriebsmittelrücklage lassen sich jedoch nicht mit dem vorgelegten Verwendungsnachweis abstimmen, da dort dort die Abstimmung von Aus- und Einzahlungen im institutionellen bzw. im Drittmittelbereich mit den Bankkonten nur in Summe und nicht getrennt erfolgt.

Auch wenn mit der Darstellung im Verwendungsnachweis den Vorgaben des MKW bzw. des vom MKW mit der Prüfung der Verwendungsnachweise beauftragten Projektträgers Jülich (PtJ) auskunftsgemäß Genüge getan ist, arbeitet die ZB MED an einer Präzisierung. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen zur Frage 6) der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage VII).

Alle übrigen Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

6 Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

6.1 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Wir prüften insbesondere:

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeiten,
- die Vermögens- und Finanzlage sowie
- die Ertragslage.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage VII (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2025) dargestellt.

Wir verweisen insbesondere auf unsere Ausführungen zu den Fragen Nr. 3c), 4a), 13a), 15a) sowie 16b).

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der

Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6.2 Prüfung der Trennungsrechnung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Trennungsrechnung geprüft.

Nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Soweit die ZB MED sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt nach Artikel 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Abs. 1 AEUV, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können.

Ziel der Trennungsrechnung ist es, darzulegen, dass wirtschaftliche Tätigkeiten der ZB MED nicht durch staatliche Zuschüsse finanziert werden.

Artikel 2.1.1 verlangt daher eine Trennungsrechnung für den wirtschaftlichen Bereich, d. h. das Anbieten von Dienstleistungen am Markt, und den nicht wirtschaftlichen Bereich (z. B. Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen, Grundlagen- und Verbundforschung, Verbreitung der Forschungsergebnisse).

Die ZB MED erbringt im Wesentlichen nichtwirtschaftliche Tätigkeiten. Wirtschaftliche Tätigkeiten werden laut uns erteilter Auskunft insbesondere in folgenden Bereichen erbracht:

- Betrieb einer OA-Plattform für Publikationen der DFG (MAK-Collection) sowie damit zusammenhängend der Import von Altdaten,

- Betrieb der Internetplattform German Medical Science gemeinschaftlich mit BfArM und GMS gGmbH,

- Erstellung einer Plattform für ein neuartiges Publikationssystem basierend auf der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Publikationssoftware PUBLISSO für die Open Access-Zeitschrift „NAL-live“ der Leopoldina,

- NUM Studiennetzwerk – Beratung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt auf dem Gebiet der Standards und Technologien der Informationsgewinnung insbesondere auf dem Gebiet medizinischer Daten,

- Living Handbook - Technisch-wissenschaftliche Aufbereitung der Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention zu einem Living Handbook nach dem Open-Science Ansatz für das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, Köln.

Prüfung des Aufstellungsprozesses und des Aufbaus der EU-Trennungsrechnung

Wir haben uns insbesondere durch Gespräche mit der Geschäftsführung und den Prozessverantwortlichen sowie durch Sichtung vorgelegter Unterlagen ein Verständnis vom Prozess der Aufstellung der EU-Trennungsrechnung und den implementierten Prozesskontrollen sowie vom Aufbau der Trennungsrechnung der ZB MED verschafft.

Wir haben folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

- Der von der ZB MED eingerichtete Prozess stellt grundsätzlich sicher, dass Einnahmen und Ausgaben nach Kostenträgern getrennt erfasst werden. Direkte Kosten, die unmittelbar mit dem jeweiligen Projekt in Zusammenhang stehen, werden verursachungsgerecht zugeordnet.

- Indirekte Kosten (Gemeinkosten oder sogenannte Overheads) werden derzeit in der Finanzbuchhaltung nicht durch Umlagen (Zuordnung über Personalschlüssel oder Flächenschlüssel) den Projekten zugewiesen. Die Geschäftsführung hat auskunftsgemäß bereits Maßnahmen getroffen, um eine Gemeinkostenschlüsse-

lung zu implementieren. Für steuerliche Zwecke wurde im Jahr 2021 eine vereinfachte Zuschlagskalkulation eingerichtet. Diese Zuschlagskalkulation wurde in den vergangenen Jahren detaillierter ausgearbeitet und soll in Zukunft in die Finanzbuchhaltung übertragen werden. Im Jahr 2025 fand bislang keine Neuberechnung des Gemeinkostenzuschlagsatzes statt.

- Im Berichtsjahr 2025 sind die Vergütungen für Drittmittel-Overheads in voller Höhe dem institutionellen Bereich zugeflossen.

- Im Rahmen der bestehenden Kostenrechnung ist es erforderlich, eine Verteilung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben auf den Landeszuschuss, die Drittmittelprojekte und die wirtschaftlichen Projekte so vorzunehmen, dass – kumuliert betrachtet – eine Gesamtabstimmung mit der Gewinn- und Verlustrechnung möglich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich wegen der ausgabenorientierten Aufstellung der Verwendungsnachweise (z. B. werden Investitionen und nicht Abschreibungen finanziert) Überleitungsdifferenzen zur Gewinn- und Verlustrechnung ergeben können. Eine Prüfung der Überleitung der Trennungsrechnung auf die Gewinn- und Verlustrechnung durch die ZB MED für das Jahr 2025 führte zu keinen Beanstandungen.

- Am 23. Dezember 2022 haben die kaufmännische Geschäftsführerin sowie der Direktor der ZB MED eine Leitlinie zur Verwendung der DFG-Programmpauschalen erlassen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Stichprobenartige Prüfung

Im Rahmen der Erweiterung des Prüfungsauftrages haben wir in Stichproben die sachgerechte Zuordnung von direkten Kosten für das folgende Projekt geprüft:

Betrieb OA-Plattform für Publikationen der DFG (MAK-Collection)

Am 27. Mai / 24. Juni 2019 hat die ZB MED mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. einen Vertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Open-Access-Plattform für Publikationen der DFG geschlossen. Die DFG erarbeitet seit

vielen Jahren Empfehlungen für gesundheitsbasierte Grenzwerte, deren Einhaltung wirksam vor substanzbezogenen Erkrankungen am Arbeitsplatz schützt (sog. „MAK- und BAT-Werte-Listen“). Sie sollen einschließlich aller bisherigen Begründungen und Methodenbeschreibungen („MAK-Collection“) in der jeweils aktuellen Fassung der wissenschaftlichen Forschung und der interessierten Öffentlichkeit im Open-Access zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. In dem Vertrag verpflichtet sich die ZB MED zu Errichtung und Betrieb einer Open-Access-Plattform, auf der die MAK-Collection im Auftrag der DFG qualitativ hochwertig veröffentlicht und der Öffentlichkeit zuverlässig und als Open Access-Angebot frei zugänglich gemacht wird. Davon umfasst wird auch die Archivierung der MAK-Collection.

Die sachgerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen gemäß Kostenträger-auswertung für das Geschäftsjahr 2025 haben wir stichprobenartig geprüft. Die stichprobenartige Prüfung führte zu keinen Einwendungen. Im Berichtsjahr wird in dem MAK Projekt vor Umlage der Gemeinkosten ein Verlust von 50 TEUR erzielt. Der Verlust ist wesentlich durch die Bildung einer Rückstellung für nachlaufende Kosten in Höhe von 292 TEUR beeinflusst.

Betrieb der Internetplattform German Medical Science

Wir haben festgestellt, dass das GMS-Projekt im Berichtsjahr mit einem Verlust vor Umlage der Gemeinkosten in Höhe von 160 TEUR (Vorjahr Verlust in Höhe von 251 TEUR) abschließt. Dieses Projekt wird über das institutionelle Bankkonto abgewickelt. Unter der Voraussetzung, dass das Projekt dem wirtschaftlichen Bereich zugeordnet wird, ergibt sich bei Anwendung des durch die Stiftung im Jahr 2024 berechneten Gemeinkostenzuschlagsatzes von 36,61 % im Berichtsjahr ein Verlust von 256 TEUR. Für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land wurde zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung in Höhe von 256 TEUR gebildet.

Insgesamt ergibt sich im Berichtsjahr aus den Projekten des wirtschaftlichen Bereichs ein Verlust vor Umlage der Gemeinkosten von 228 TEUR.

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Tz. 3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Köln, 23. Juni 2026

SOLIDARIS REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL KÖLN

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nilgün Cekme
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.

Solidaris

Anlagen

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –
Informationszentrum Lebenswissenschaften,
Stiftung des öffentlichen Rechts
Köln

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V S E I T E

	31.12.2025 EUR		31.12.2024 TEUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	145.837,00		38	
2. Geleistete Anzahlungen	107.819,95		0	
		253.656,95		38
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.555.254,00		2.981	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.283.586,00		1.454	
3. Medienbestand	6.885.831,69		7.575	
		10.724.671,69		12.010
		10.978.328,64		12.048
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
Unfertige Leistungen (aktive Drittmittelabgrenzung)		274.492,16		90
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	690.152,92		337	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	448.440,39		1.122	
		1.138.593,31		1.459
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.994.805,54		3.256
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		1.101.057,61		1.557
		17.487.277,26		18.410

P A S S I V S E I T E

		31.12.2025 EUR		31.12.2024 TEUR	
A.	EIGENKAPITAL				
I.	Stiftungskapital	1.329.117,41		1.014	
II.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-329.190,67		315	
			999.926,74		1.329
B.	SONDERPOSTEN				
1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse	10.786.371,81		11.831	
2.	Sonderposten für sonstige aktive Abgrenzungen	1.101.057,61		1.557	
			11.887.429,42		13.388
C.	RÜCKSTELLUNGEN				
1.	Steuerrückstellungen	107.084,00		0	
2.	Sonstige Rückstellungen	1.896.131,29		1.478	
			2.003.215,29		1.478
D.	VERBINDLICHKEITEN				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 9,42 EUR (Vorjahr 0 TEUR)	9,42		0	
2.	Erhaltene Anzahlungen (passive Drittmittelabgrenzung) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 21.517,29 EUR (Vorjahr 109 TEUR)	21.517,29		109	
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 340.136,85 EUR (Vorjahr 212 TEUR)	340.136,85		212	
4.	Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.973.640,43 EUR (Vorjahr 1.524 TEUR) - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 191.957,82 EUR (Vorjahr 217 TEUR) - davon aus Steuern 98.399,98 EUR (Vorjahr 159 TEUR) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 11.505,47 EUR (Vorjahr 8 TEUR)	2.165.598,25		1.741	
			2.527.261,81		2.062
E.	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		69.444,00		153
			17.487.277,26		18.410

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –
Informationszentrum Lebenswissenschaften,
Stiftung des öffentlichen Rechts
Köln

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

		2025 EUR		2024 TEUR	
1.	Umsatzerlöse		3.836.305,09		3.751
2.	Zuwendungen		12.000.000,00		13.265
3.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		184.011,68		-34
4.	Sonstige betriebliche Erträge		1.835.578,56		906
			17.855.895,33		17.888
5.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.381.200,58		2.924	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	99.944,19		113	
			2.481.144,77		3.037
6.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	7.916.627,22		7.400	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.197.298,18		1.901	
	- davon für Altersversorgung 642.836,28 EUR (Vorjahr 544 TEUR)				
			10.113.925,40		9.301
	Zwischenergebnis		5.260.825,16		5.550
7.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		3.072.091,10		2.124
8.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten		1.570.995,27		2.324
9.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.539.940,06		1.440
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		5.447.134,47		3.595
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.144,71		0
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		97,84		0
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		107.084,00		0
14.	**Ergebnis nach Steuern, zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag**		-329.190,67		315

Anlage II

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –
Informationszentrum Lebenswissenschaften,
Stiftung des öffentlichen Rechts
Köln

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jah-

resabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflich-

tet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 23. Juni 2026

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nilgün Cekme
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.

Solidaris

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –
Informationszentrum Lebenswissenschaften,
Stiftung des öffentlichen Rechts
Köln

Aufgliederungen
und
Erläuterungen
der Posten
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

Anlage IV/1

Solidaris

BILANZ

A K T I V S E I T E

A.	**Anlagevermögen**		10.978.328,64 EUR
		Vorjahr	12.048.332,04 EUR

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens geht aus dem Anlagennachweis (Anlage III) hervor.

I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		253.656,95 EUR
		Vorjahr	37.793,00 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
• Erworbene EDV-Software	67.204,00	30.271,00
• Lizenzen, Rechte, Werte	78.633,00	7.522,00
Geleistete Anzahlungen	107.819,95	0,00
	253.656,95	37.793,00

Die Zugänge des Berichtsjahres betreffen im Wesentlichen i. H. v. 172 TEUR Lizenzen und i. H. v. 108 TEUR Anzahlungen für den Relaunch der Webseite.

II. Sachanlagen

10.724.671,69 EUR
Vorjahr 12.010.539,04 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
• Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.555.254,00	2.981.129,00
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.283.586,00	1.454.303,00
• Medienbestand	6.885.831,69	7.575.107,04
	10.724.671,69	12.010.539,04

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

2.555.254,00 EUR
Vorjahr 2.981.129,00 EUR

Wir verweisen hierzu auf die Angaben zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen im Prüfungsbericht (Tz. 5.2.2).

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.283.586,00 EUR
Vorjahr 1.454.303,00 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Einrichtungen und Ausstattungen in Betriebsbauten		
• Regalsystem Königswinter	220.177,00	248.587,00
• IT-Ausstattung	414.609,00	596.716,00
Übertrag	634.786,00	845.303,00

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Übertrag	634.786,00	845.303,00
• Büroeinrichtung	55.207,00	60.289,00
• Übrige	593.593,00	548.711,00
	1.283.586,00	1.454.303,00

3. Medienbestand 6.885.831,69 EUR

Vorjahr 7.575.107,04 EUR

Wir verweisen hierzu auf die Angaben unter den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen im Prüfungsbericht (Tz. 5.2.2).

B. Umlaufvermögen 5.407.891,01 EUR

Vorjahr 4.804.798,57 EUR

I. Vorräte 274.492,16 EUR

Vorjahr 90.480,48 EUR

Unfertige Leistungen (aktive Drittmittelabgrenzung) 274.492,16 EUR

Vorjahr 90.480,48 EUR

Ausgewiesen werden die aktivisch abgegrenzten Ausgabenüberhänge aus solchen Drittmittelprojekten, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.138.593,31 EUR
Vorjahr 1.458.082,61 EUR

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

690.152,92 EUR
Vorjahr 336.725,64 EUR

Unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31. Dezember 2025 Forderungen gegen die Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn (DFG), in Höhe von 540 TEUR ausgewiesen. In Zusammenhang mit den Forderungen gegen die DFG aus dem Projekt MAK wurde eine Rückstellung für nachlaufende Kosten in Höhe von 292 TEUR gebildet.

Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

448.440,39 EUR
Vorjahr 1.121.356,97 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
SB Mittel	0,00	735.000,00
Mietkaution Königswinter	90.600,00	90.600,00
Abrechnung Konsortien	0,10	116.630,99
Sonstige Forderungen	357.840,29	179.125,98
	448.440,39	1.121.356,97

Die ZB MED hat im Vorjahr Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 735 TEUR (davon 400 TEUR aus der Sonderfinanzierung Investitionsmaßnahmen 2023) in das neue Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln ist im Haushaltsjahr 2025 nicht zulässig. Die ZB MED hat daher im Berichtsjahr die

institutionelle Förderung in Höhe von 12 Mio. EUR in voller Höhe abgerufen.

Die ZB MED übernimmt in mehreren Drittmittelprojekten als Konsortialführer die Mittelverteilung. Aus dieser Mittelverteilung ergab sich am 31. Dezember 2025 ein Guthaben von 0,10 EUR.

Unter den sonstigen Forderungen werden insbesondere Forderungen aus Nebenkostenabrechnungen gegen die Universität zu Köln und die K.W.L. Grundbesitz GmbH und Co. KG, Niederkassel, ausgewiesen.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 3.994.805,54 EUR

Vorjahr 3.256.235,48 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Kassenbestand	984,83	1.073,04
Guthaben bei Kreditinstituten		
Sparkasse KölnBonn AöR, Köln		
Girokonto 1931779712 (institutionelle Mittel)	1.690.279,86	1.056.088,65
Girokonto 1931814402 (Drittmittel)	1.138.759,00	2.199.073,79
	2.829.038,86	3.255.162,44
Guthaben bei der Sparkasse KölnBonn AöR, Köln	1.164.781,85	0,00
	3.993.820,71	3.255.162,44
	3.994.805,54	3.256.235,48

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1.101.057,61 EUR
Vorjahr 1.557.033,63 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Anzahlungen Medienbestand	1.044.519,23	1.512.717,51
Übrige	56.538,38	44.316,12
	1.101.057,61	1.557.033,63

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält Beträge, die im Berichtsjahr zahlungswirksam waren, aber Aufwendungen der Folgeperioden darstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Anzahlungen auf den Medienbestand. Die übrigen Abgrenzungen betreffen insbesondere Wartungs- und Supportverträge.

Solidaris

P A S S I V S E I T E

A.	**Eigenkapital**		999.926,74 EUR
		Vorjahr	1.329.117,41 EUR
I.	**Stiftungskapital**		1.329.117,41 EUR
		Vorjahr	1.014.286,59 EUR

Die Stiftung wurde zum 1. Januar 2014 als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin, einer Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, gegründet. Gemäß § 4 des Errichtungsgesetzes sind zum Errichtungszeitpunkt das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Landesregierung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung übergegangen.

Das Reinvermögen der Stiftung als Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verbindlichkeiten betrug im Zeitpunkt der Gründung am 1. Januar 2014 insgesamt 5.150,26 EUR.

Das Stiftungskapital veränderte sich im Berichtsjahr um das Jahresergebnis des Vorjahres.

II.	**Jahresüberschuss/-fehlbetrag**		-329.190,67 EUR
		Vorjahr	314.830,82 EUR

B. Sonderposten

11.887.429,42 EUR
Vorjahr 13.388.525,25 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Sonderposten für Investitionszuschüsse	10.786.371,81	11.831.491,62
Sonderposten für sonstige aktive Abgrenzungen	1.101.057,61	1.557.033,63
	11.887.429,42	13.388.525,25

1. Sonderposten für Investitionszuschüsse

10.786.371,81 EUR
Vorjahr 11.831.491,62 EUR

Der Buchwert entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	EUR
Stand 1.1.2025	11.831.491,62
Zugang	469.937,66
Auflösung	1.515.057,47
Stand 31.12.2025	10.786.371,81

Das Anlagevermögen wird im Wesentlichen durch institutionelle Zuwendungen finanziert. Dementsprechend wurden die investierten Zuwendungen einem Sonderposten zugeführt. Dieser wird in Höhe der auf die geförderten Anlagengegenstände entfallenden Abschreibungen zuzüglich der Buchwertabgänge aufgelöst.

Solidaris

2. Sonderposten für sonstige aktive Abgrenzungen 1.101.057,61 EUR

Vorjahr 1.557.033,63 EUR

In Höhe der Zuwendungen, die für die geleisteten Anzahlungen auf den Medienbestand und sonstige aktivisch abgegrenzte Vorauszahlungen verwendet wurden, wird ein entsprechender Sonderposten gebildet.

Die ertragswirksame Auflösung erfolgt korrespondierend zur aufwandswirksamen Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens.

C. Rückstellungen

2.003.215,29 EUR

Vorjahr 1.477.856,92 EUR

1. Steuerrückstellungen

107.084,00 EUR

Vorjahr 0,00 EUR

Die Rückstellung wurde für am 2. bzw. 30. April 2026 veranlagte Körperschaft- und Gewerbesteuern für das Jahr 2024 gebildet. Gegen die Bescheide wurde am 4. Mai 2026 Einspruch eingelegt.

2. Sonstige Rückstellungen

1.896.131,29 EUR

Vorjahr 1.477.856,92 EUR

	Stand 1.1.2024 EUR	Inanspruchnahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Rückstellungen für Personalaufwendungen					
• Rückstellung für Urlaub	546.282,00	546.282,00	0,00	358.692,76	358.692,76
• Rückstellungen für Mehrarbeit	133.689,00	133.689,00	0,00	107.148,61	107.148,61
• Rückstellungen für Höhergruppie-rungen	54.568,00	0,00	0,00	6.272,63	60.840,63
• Jubiläum	3.957,00	0,00	0,00	1.261,50	5.218,50
	738.496,00	679.971,00	0,00	473.375,50	531.900,50
Rückstellungen für Rückforderungsrisiken	0,00	0,00	0,00	256.164,87	256.164,87
Rückstellungen nachlaufende Kosten aus Projekten	0,00	0,00	0,00	312.120,68	312.120,68
Andere sonstige Rückstellungen					
• Nebenkosten-abrechnungen	142.079,51	65.000,00	77.079,51	120.000,00	120.000,00
• Jahresab-schlussprüfung	39.900,00	24.502,10	15.397,90	30.016,35	30.016,35
• Aufbewahrungs-pflichten	8.500,00	0,00	0,00	0,00	8.500,00
• Ausstehende Rechnungen	548.881,41	91.302,00	128.000,06	307.849,54	637.428,89
	739.360,92	180.804,10	220.477,47	457.865,89	795.945,24
	1.477.856,92	860.775,10	220.477,47	1.499.526,94	1.896.131,29

Die Rückstellung für Rückforderungsrisiken wurde gebildet für eventuelle Rückforderungsansprüche des Landes NRW in Höhe der Verluste, die im Jahr 2025 durch das GMS-Projekt entstanden sind.

Die Rückstellung für nachlaufende Kosten aus Projekten betrifft die Projekte MAK (292 TEUR) und Leopoldina (20 TEUR).

Solidaris

D.	**Verbindlichkeiten**		2.527.261,81 EUR
		Vorjahr	2.061.887,56 EUR
1.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**		9,42 EUR
		Vorjahr	0,00 EUR
2.	**Erhaltene Anzahlungen (passive Drittmittelabgrenzung)**		21.517,29 EUR
		Vorjahr	109.096,98 EUR

Ausgewiesen werden die passivisch abgegrenzten Einnahmenüberhänge aus Drittmittelprojekten, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren.

3.	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**		340.136,85 EUR
		Vorjahr	212.055,23 EUR

4. Sonstige Verbindlichkeiten

2.165.598,25 EUR

Vorjahr 1.740.735,35 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Verbindlichkeiten aus institutionellen Zuwendungen	1.784.624,95	1.280.473,43
Mietkauf	191.957,82	216.838,50
Verbindlichkeiten aus Steuern	98.399,98	158.688,97
Verbindlichkeiten aus Projekten	79.110,03	76.267,06
Verbindlichkeiten im Rahmen der soz. Sicherheit	11.505,47	8.142,87
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern	0,00	324,52
	2.165.598,25	1.740.735,35

Wir verweisen zu den Verbindichkeiten aus institutionellen Zuwendungen auf die Angaben zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen im Prüfungsbericht (Tz. 5.2.2).

Aus einem Mietkaufvertrag über ein Regalsystem bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 2.073,55 EUR pro Monat bis zum 30. September 2033.

Verbindlichkeiten aus Steuern bestehen zum 31. Dezember 2025 aus Lohn- und Kirchensteuern in Höhe von 87 TEUR sowie aus Umsatzsteuern in Höhe von 12 TEUR.

Die ZB MED übernimmt in mehreren Drittmittelprojekten als Konsortialführer die Mittelverteilung. Aus dieser Mittelverteilung ergibt sich für die ZB MED am 31. Dezember 2025 eine Verbindlichkeit in Höhe von 79 TEUR.

Solidaris

E. Rechnungsabgrenzungsposten 69.444,00 EUR

Vorjahr 152.777,10 EUR

Die ZB MED hat im November 2023 das sogenannte LFI-Gebäude geräumt. Der Bestand von Büchern und Zeitschriften im LFI-Gebäude wurde in die neuen Räumlichkeiten nach Königswinter verbracht. Der Bestand steht zum Teil im Eigentum der ZB MED, der Universität Köln und der Stadt Köln. Für den Umzug, die Einlagerung sowie die Trennung nach Eigentümer und die Digitalisierung und Makulatur des im Eigentum der Universität stehenden Bestandes erhielt die ZB MED im Berichtsjahr 430 TEUR von der Universität Köln. Davon entfallen 69 TEUR auf das Jahr 2026. In entsprechender Höhe wurde im Berichtsjahr ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Solidaris

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse 3.836.305,09 EUR

Vorjahr 3.750.471,70 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Erträge aus Drittmittelprojekten	3.652.863,50	3.547.409,52
Erträge aus Volltextsuche	137.590,04	119.215,70
Sonstige Erträge	45.851,55	83.846,48
	3.836.305,09	3.750.471,70

Unter den Erträgen aus Drittmittelprojekten werden im Geschäftsjahr insbesondere die Erträge aus den Projekten „MAK-Collection – Betrieb einer OA-Plattform für Publikationen der DFG“ (520 TEUR), „NFDI4Health“ (519 TEUR) und „FAIRAgro“ (402 TEUR) verbucht. Erträge aus „NFDI4Microbiota“ wurden in Höhe von 303 TEUR und aus „Base4NFDI (anteil. NFDI4Health)“ in Höhe von 163 TEUR erzielt.

2. Zuwendungen 12.000.000,00 EUR

Vorjahr 13.265.000,00 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung laufender Aufwendungen		
• Institutionelle Förderung	12.000.000,00	13.265.000,00

Solidaris

Gemäß Änderungsbescheid des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2025 wurde für das Haushaltsjahr 2025 eine Zuwendung zur institutionellen Förderung in Höhe von 12 Mio. EUR gewährt.

Die Mittel wurden im Geschäftsjahr 2025 in voller Höhe abgerufen.

3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen 184.011,68 EUR

Vorjahr -33.932,46 EUR

4. Sonstige betriebliche Erträge 1.835.578,56 EUR

Vorjahr 906.667,73 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Veränderung SB Mittel	735.000,00	675.000,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	220.477,47	44.608,57
Auflösung Kassenrest Vorjahr	545.473,43	0,00
Periodenfremde Erträge	246.683,42	64.112,82
Abwicklungsvereinbarung LFI-Gebäude	83.333,10	83.333,90
Erträge aus Säumnisgebühren	3.992,03	6.460,50
Übrige	619,11	33.151,94
	1.835.578,56	906.667,73

Die ZB MED hat im November 2023 das sogenannte LFI-Gebäude geräumt. Aus der in diesem Zusammenhang geschlossenen Vereinbarung erhielt die ZB MED 430 TEUR von der Universität Köln. Davon entfallen 83 TEUR auf das Jahr 2025 (Vorjahr 83 TEUR).

Summe der betrieblichen Erträge 17.855.895,33 EUR

Vorjahr 17.888.121,97 EUR

5. Materialaufwand

2.481.144,77 EUR

Vorjahr 3.036.863,77 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
• Zeitschriften, Monografien	2.258.339,41	2.819.010,00
• Wasser, Energie, Brennstoffe	122.861,17	105.329,62
	2.381.200,58	2.924.339,62
Aufwendungen für bezogene Leistungen	99.944,19	112.524,15
	2.481.144,77	3.036.863,77

6. Personalaufwand

10.113.925,40 EUR

Vorjahr 9.301.459,55 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Löhne und Gehälter	7.916.627,22	7.400.392,47
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
• Gesetzliche Sozialabgaben	1.537.585,72	1.351.879,66
• Altersversorgung	642.836,28	544.003,04
• Beihilfen und Unterstützungen	16.876,18	5.184,38
	2.197.298,18	1.901.067,08
	10.113.925,40	9.301.459,55

Im Jahr 2025 waren im Durchschnitt 135,83 Vollkräfte beschäftigt (Vorjahr

135,0 VK), davon waren 10,48 VK verbeamtet (Vorjahr 11,05 VK).

Zwischenergebnis 5.260.825,16 EUR

Vorjahr 5.549.883,65 EUR

7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten 3.072.091,10 EUR

Vorjahr 2.124.400,10 EUR

8. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten 1.570.995,27 EUR

Vorjahr 2.323.635,21 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Zuführung zu Sonderposten		
• Zuführung Sonderposten für Investitionszuschüsse	469.937,66	766.601,58
• Zuführung zu Sonderposten für sonstige aktive Abgrenzungen	1.101.057,61	1.557.033,63
	1.570.995,27	2.323.635,21

Bei der Zuführung zu Sonderposten für sonstige Abgrenzungen handelt es sich in Höhe von 1.044.519,23 EUR (Vorjahr 1.512.717,51 EUR) um Anzahlungen betreffend den Medienbestand.

9. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

1.539.940,06 EUR

Vorjahr 1.441.235,72 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	64.542,12	52.439,65
Abschreibungen auf Sachanlagen	786.122,59	721.304,93
Abschreibungen auf Medienbestand	689.275,35	667.491,14
	1.539.940,06	1.441.235,72

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

5.447.134,47 EUR

Vorjahr 3.594.582,00 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Verwaltungsbedarf		
• Fremdleistungen	627.636,29	727.952,80
• EDV- und Organisationsaufwand	530.078,65	551.758,12
• Reisekosten	112.495,98	174.882,59
• Beiträge und Gebühren	101.657,75	98.428,18
• Rechts- und Beratungskosten	71.251,58	48.388,07
• Fernsprech-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	57.961,27	41.695,67
• Büromaterialien und Druckarbeiten	15.735,02	31.542,12
• Dienstliteratur	14.333,51	13.735,41
• Porti, Postfach- und Bankgebühren, Kleinfrachten	9.469,30	13.211,14
Übertrag	1.540.619,35	1.701.594,10

Solidaris

	2025 EUR	2024 EUR
Übertrag	1.540.619,35	1.701.594,10
• Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	3.872,82	5.683,99
	1.544.492,17	1.707.278,09
Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung		
• Technische Anlagen	8.004,64	4.815,97
• Gebäude	4.520,40	68.903,50
	12.525,04	73.719,47
Mieten, Pachten, Leasing		
• Miete	377.160,00	377.160,00
• Sonst. Raumkosten / Gebäudekosten	695.822,26	635.507,13
• Miete / Leasing bewegliche Wirtschaftsgüter	2.762,14	3.967,89
	1.075.744,40	1.016.635,02
Bildung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus institutionellen Mitteln	2.040.789,82	437.720,85
Bildung von Rückstellungen für nachlaufende Projektkosten	312.120,68	0,00
Sonstige Aufwendungen		
• Einbandaufwendungen	115.991,32	109.948,88
• Mitgliedsbeiträge	22.445,92	12.460,06
• Konferenzen und Veranstaltungen	22.349,09	39.663,56
• Fortbildungskosten	16.418,92	20.345,50
• Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1,00	304,00
• Übrige Aufwendungen	284.256,11	176.506,57
	461.462,36	359.228,57
	5.447.134,47	3.594.582,00

Die ZB Med mietet seit dem 1. Oktober 2023 Magazin- und Büroflächen sowie Verkehrsflächen in Königswinter. Für das Objekt fallen im Geschäftsjahr Mietaufwendungen in Höhe von 377 TEUR an.

Die Aufwendungen zur Bildung von Verbindlichkeiten für institutionelle Zuschüsse beinhalten im Berichtsjahr die Bildung des Kassenrestes aus dem institutionellen Zuschuss (634 TEUR), die Bildung einer Betriebsmittelrücklage nach Ziffer 1.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) (Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO NRW) in der Fassung vom 6. Juni 2025 (1.151 TEUR) sowie die Bildung einer Rückstellung aufgrund von sonstigen Rückzahlungsverpflichtungen (256 TEUR). Im Vorjahr wird hier der Aufwand aus der Bildung des Kassenrestes aus dem institutionellen Zuschuss (438 TEUR) ausgewiesen.

Für im Berichtsjahr abgerechnete Leistungen aus Drittmittelprojekten wurden Rückstellungen für nachlaufende Kosten in Höhe von 312 TEUR gebildet.

11.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		3.144,71 EUR
		Vorjahr	0,00 EUR
12.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**		97,84 EUR
		Vorjahr	0,00 EUR
13.	**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**		107.084,00 EUR
		Vorjahr	0,00 EUR
14.	**Ergebnis nach Steuern, zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag**		-329.190,67 EUR
		Vorjahr	314.830,82 EUR

Solidaris

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –
Informationszentrum Lebenswissenschaften,
Stiftung des öffentlichen Rechts
Köln

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2025

Bilanzposten A. Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte Anfangsstand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
1	2	3	4	5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	776.386,25	172.586,12	0,00	948.972,37
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	107.819,95	0,00	107.819,95
	776.386,25	280.406,07	0,00	1.056.792,32
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	14.053.879,00	0,00	0,00	14.053.879,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	3.631.787,53	189.531,59	1,00	3.821.318,12
3. Medienbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
	17.685.666,53	189.531,59	1,00	17.875.197,12
	18.462.052,78	469.937,66	1,00	18.931.989,44

Entwicklung der Abschreibungen				
Anfangsstand EUR	Abschreibungen des Geschäfts-jahres EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR	Restbuchwerte 31.12.2025 EUR
6	7	8	9	10
738.593,25	64.542,12	0,00	803.135,37	145.837,00
0,00	0,00	0,00	0,00	107.819,95
738.593,25	64.542,12	0,00	803.135,37	253.656,95
11.072.750,00	425.875,00	0,00	11.498.625,00	2.555.254,00
2.177.484,53	360.247,59	0,00	2.537.732,12	1.283.586,00
0,00	689.275,35	0,00	0,00	6.885.831,69
13.250.234,53	1.475.397,94	0,00	14.036.357,12	10.724.671,69
13.988.827,78	1.539.940,06	0,00	14.839.492,49	10.978.328,64

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –
Informationszentrum Lebenswissenschaften,
Stiftung des öffentlichen Rechts
Köln

Rechtliche Grundlagen

Name	Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften, Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgrund des Ausscheidens aus der Leibniz-Gemeinschaft ist der entsprechende Zusatz im Stiftungsnamen ab dem 1. Januar 2017 entfallen. Das Errichtungsgesetz und die Stiftungssatzung wurden diesbezüglich noch nicht angepasst.
Sitz	Köln
Rechtsform	Stiftung öffentlichen Rechts
Gründung	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ (Errichtungsgesetz) vom 19. Dezember 2013. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2014.
Satzung	Die Satzung vom 6. Mai 2015 wurde am 29. Mai 2015 im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und trat gemäß § 16 am 30. Mai 2015 in Kraft. Die Satzung wurde mit Beschluss des Stiftungsrats vom 15. September 2016 im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und trat gemäß § 16 am 28. September 2016 in Kraft.

Stiftungszweck	Zweck der Stiftung ist die überregionale Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebiete zur Abdeckung des Bedarfs in Forschung, Lehre und Praxis.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stiftungsvermögen	Mit dem Errichtungszeitpunkt 1. Januar 2014 gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Landeseinrichtung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über.
Stifter	Die ZB MED wurde vom Land Nordrhein-Westfalen als rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts auf Dauer errichtet.
Organe der Stiftung	Stiftungsrat Direktor Wissenschaftlicher Beirat
Vorsitzender des Stiftungsrats	Dr. Michael Wappelhorst (Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen)
Direktorium	Prof. Dr. Dietrich Rebholz-Schuhmann Prof. Dr. Juliane Fluck (Stellvertretende Direktorin)
Kaufmännische Geschäftsführerin	Frau Franziska Fischer
Feststellung des Vorjahresabschlusses	in der Stiftungsratssitzung vom 17. Juli 2025.

Steuerliche Verhältnisse	Finanzamt Köln-West Steuernummer 223/5904/1678 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Steuerbegünstigter Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Die Stiftung ist aufgrund ihres gemeinnützigen Satzungszwecks gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KSt und § 3 Nr. 6 GewStG teilweise von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –
Informationszentrum Lebenswissenschaften,
Stiftung des öffentlichen Rechts
Köln

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2025

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Angabe der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung für die Organe und ein Geschäftsverteilungsplan für die Stiftungsleitung existieren nicht. Ein Geschäftsverteilungsplan im Sinne einer detaillierten Übersicht von Verantwortlichkeiten besteht für die Stiftung insgesamt (Stand: 20. November 2025).

Gemäß § 6 Abs. 9 bzw. § 11 Abs. 3 der Satzung können sich der Stiftungsrat und der Wissenschaftliche Beirat eine Geschäftsordnung geben.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung tagt der Stiftungsrat in der Regel zweimal jährlich. Im Berichtsjahr haben zwei ordentlichen Sitzungen des Stiftungsrats am 17. Juli 2025 und 20. November 2025 stattgefunden. Das Protokoll der ordentlichen Sitzung vom 17. Juli 2025 und der Protokollentwurf zur Sitzung am 20. November 2025 lagen uns vor.

Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung tagt der Wissenschaftliche Beirat mindestens einmal jährlich. Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen stattgefunden. Das Protokoll der Sitzung vom 15. Mai 2025 lag uns vor. Der Protokollentwurf zur Sitzung vom 9. Oktober 2025 lag uns ebenfalls vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der wissenschaftliche Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin der Stiftung sind auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder ähnlichem Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Entfällt, da die Stiftung auf die freiwillige Aufstellung eines Anhangs verzichtet.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der organisatorische Aufbau der Stiftung ist in einem Organigramm (Stand 8. Oktober 2025) festgelegt. Darin sind die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten geregelt. Es wurden im Geschäftsjahr 2025 organisatorische und personelle Zuständigkeiten in den Programm- und Querschnittsbereichen angepasst. Insbesondere wurde der bisherige Programmbereich „Informationsversorgung – Dienste“ in „Bibliothek“ umbenannt sowie der Programmbereich „Informationsversorgung – Entwicklung“ in „Bib Labs“. Zudem ist die Arbeitsgruppe „SemTec“ nicht mehr dem Programmbereich „Wissensmanagement“, sondern dem Programmbereich „Bib Labs“ zugeordnet worden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird, ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und interner Regelungen sowie das Schaffen wirksamer Vorkehrungen hierzu ist eine wesentliche Leitungsaufgabe. Die Korruptionsprävention erfolgt in erster Linie durch Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, aber auch durch interne Kontrollen, wie eigens installierte Zuständigkeiten oder Genehmigungsprozesse und laufende Überprüfungen durch Vorgesetzte, Aufsichtsgremium und externe Prüfer. Als Zuwendungsempfänger staatlicher Zuschüsse ist die Stiftung gehalten, ihre Tätigkeiten konform zu subventionsrechtlichen Bestimmungen und dem jährlichen Zuwendungsbescheid des Landes Nordrhein-Westfalen, einschließlich seiner Auflagen und Nebenbestimmungen, auszurichten. Zudem hat die Stiftung den Prüfungsauftrag der Abschlussprüfer um die Prüfung der EU-Trennungsrechnung erweitert.

Die Maßgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes werden über eine externe Stelle für ZB MED umgesetzt.

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW werden beachtet.

Zusätzlich wurde eine Beschaffungsrichtlinie verabschiedet (Stand: 19. November 2024).

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In der Satzung sind die Aufgaben des Stiftungsrats, des Direktors und des Wissenschaftlichen Beirats sowie der kaufmännischen Geschäftsführerin geregelt. Insbesondere ist geregelt, in welchen Fällen die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen ist.

Die Stiftung legt ihren Entscheidungsprozessen die Richtlinien und die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Die Beschaffungsrichtlinie (Stand: 19. November 2024) ist auf der Plattform „xWiki“ allen Mitarbeitern zugänglich hinterlegt. Die Beschaffungsrichtlinie enthält insbesondere Vorgaben

zum Einkaufsprozess unter Berücksichtigung des Vergaberechts und setzt damit den wesentlichen Rahmen für korruptionspräventive Maßnahmen.

Weitere Richtlinien für die Arbeitsabläufe der Stiftung werden seit 2020 auf der Plattform „xWiki“ zentral den Mitarbeitern der ZB MED zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht der auf der Plattform veröffentlichen Inhalte lag uns vor.

Es haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte gegeben, dass Dienstanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche Vertragsunterlagen werden zentral im Querschnittsbereich Finanzen & Recht geordnet und elektronisch auf einem Laufwerk sowie im ERP-System „Sage“ aufbewahrt. Analog vorliegende Altverträge werden sukzessive digitalisiert und im ERP-System „Sage“ hinterlegt.

Zur Überwachung bzw. für eine geordnete regelmäßige Verbuchung von Verträgen mit den damit verbundenen Auszahlungen werden diese in einer Liste von der Finanzbuchhaltung geführt.

Drittmittelverträge (Projektzuwendungsbescheide und Kooperationsverträge) werden im Querschnittsbereich Finanzen & Recht verwaltet und überwacht.

Dienstleistungsverträge und Lizenzverträge für Medien werden zentral im Bereich Finanzen & Recht geprüft, bearbeitet und archiviert. Hinsichtlich der Lizenzverträge arbeitet der Teilbereich Recht mit der Abteilung strategisches Lizenzmanagement (Programmbereich Bibliothek) zusammen. Lizenzverträge für Software werden vom Querschnittsbereich IT-Infrastruktur verwaltet.

Ein weitergehendes Vertragsmanagement ist weiterhin in Planung.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Im Jahr 2025 erfolgte die Bewilligung der Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zur institutionellen Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der vorläufige Bescheid für das Jahr 2025 wurde am 14. Februar 2025 erlassen und sieht eine Zuwendung in Höhe von 12.000 TEUR vor. Am 6. Oktober 2025 erging ein Änderungsbescheid zur Anpassung von Nebenbedingungen. Die Zuwendung ist zweckgebunden und zur Durchführung der in der Satzung von ZB MED festgelegten Zwecke bestimmt.

Die Grundlage der Zuwendung bildet das von ZB MED nach Maßgabe der „Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“ aufgestellte Programmbudget. Gemäß den dort formulierten Mindestanforderungen führt ein Programmbudget Informationen über Aufgaben, Arbeitsziele und -ergebnisse sowie über Maßnahmen zur Zielerreichung mit Angaben über den Ressourceneinsatz der dafür jeweils verantwortlichen Arbeitseinheiten zusammen. Ein Programmbudget erlaubt die parallele Betrachtung geplanter und erzielter Arbeitsergebnisse (Leistungen) und der dafür anzusetzenden Kosten.

Das Programmbudget für das Jahr 2026 liegt uns in der endgültigen und vom Stiftungsrat im Umlaufverfahren beschlossenen Fassung vor (Stand: 30. April 2026).

Damit entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen der Stiftung.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Kontrollen zur Planabweichung sind grundsätzlich durch die Quartalsmeetings der Erweiterten Managementrunde (Direktion, Leitungen der Programm- und Querschnittsebene sowie deren Stellvertretungen), im Verwendungsnachweis und im Bericht an den Stiftungsrat bzw. den Beirat gegeben.

Planungsabweichungen werden auch in der wöchentlich tagenden Managementrunde (Direktion, Leitungen der Programm- und Querschnittsebene) sowie im wöchentlichen „Jour fixe Finanzen“ und der „Direktionsrunde“ behandelt.

In der wöchentlichen Managementrunde werden bereichsübergreifende Themen diskutiert und Entscheidungen der Direktion vorbereitet. In den Quartalsmeetings der Erweiterten Managementrunde (Teilnehmer: Direktion, erste Führungsebene und Stellvertretungen) wird dezidiert zum Stand der Erreichung der im Programmbudget beschlossenen Leistungs- und Strukturziele berichtet und ggf. werden Anpassungen der Planung vorgenommen.

Im „Jour fixe Finanzen“ werden vor allem finanzielle Fragen in Bezug auf die Zweckbindung des Ressourceneinsatzes besprochen.

Grundsätzlich ermöglicht eine monatliche Berichterstattung der Ein- und Auszahlungen (Erfolgspläne) den Budgetverantwortlichen der Programm- und Querschnittsbereiche eine regelmäßige systematische Untersuchung von Planabweichungen. Die monatliche Berichterstattung liegt auskunftsgemäß i. d. R. jeweils am zehnten Arbeitstag des Folgemonats vor. Im Geschäftsjahr 2025 wurde diese Berichterstattung aufgrund von krankheitsbedingten langfristigen Personalausfällen nicht in der vorgesehenen Regelmäßigkeit umgesetzt, sondern nur bis Ende des I. Quartals 2025. Für das Geschäftsjahr 2026 plant die Stiftung auskunftsgemäß, diese Berichterstattung wieder regelmäßig umzusetzen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stiftung erfolgt unter Verwendung des Programms Sage Office Line der Sage Software GmbH, Frankfurt am Main. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird extern über die Kanzlei Vianden Keck, Steuerberater und Rechtsanwälte, Bonn, abgewickelt.

Im Teilbereich Rechnungswesen (des Querschnittsbereichs Finanzen & Recht) werden aktuell 2,0 VK beschäftigt. Auch wenn die Anzahl der VK den besonderen Anforderungen des Unternehmens grundsätzlich entspricht, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung festgestellt, dass der Kenntnistand der Mitarbeiter des Teilbereichs Rechnungswesens den besonderen Anforderungen der ZB MED nur teilweise entspricht.

In der ebenfalls im Querschnittsbereich Finanzen & Recht angesiedelten Drittmittelverwaltung sind aktuell (zum Stichtag) 1,25 VK beschäftigt (inkl. 0,5 VK der Leitung des Querschnittsbereichs). Anzahl und Kenntnisstand der Mitarbeiter entsprechen den besonderen Anforderungen der ZB MED.

Die Stelle Controlling ist seit Oktober 2025 mit 0,5 VK besetzt durch eine interne Neubesetzung und entspricht damit wieder grundsätzlich den Anforderungen des Unternehmens.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Einführung der elektronischen Rechnung und eines digitalen Rechnungsprüfungsworkflows wurden im Geschäftsjahr 2025 und im ersten Halbjahr 2026 umgesetzt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch den Querschnittsbereich Finanzen & Recht. Die Liquiditätskontrolle erfolgt in Form einer Liquiditätsplanung bis zum Jahresende (Hochrechnung Restmittel 2025), wurde indes während der krankheitsbedingten Vakanz der zentralen Position in der Finanzbuchhaltung zeitweise ausgesetzt und im IV. Quartal des Geschäftsjahres wieder aufgenommen.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß Nr. 1.5 ANBest-I die Zuwendungen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Gemäß Ziffer 1.9 des Änderungsbescheids vom 6. Oktober 2025 ist die Bildung einer Betriebsmittelreserve zulässig, die bis zu 2/12 der Gesamtzuwendung (16,7 %) betragen kann.

Kredite wurden nicht aufgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und wird u. E. auch nicht benötigt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden entweder bar an der Ortsleihe oder unbar durch die Verwaltung vereinnahmt.

Die aus der Ausleihtätigkeit erhobenen Gebühren werden sofort bar oder per Überweisung vereinnahmt bzw. in einem regulären Mahnverfahren eingefordert.

Forderungen aus Dokumentenlieferungen werden monatlich über externe Dienstleister eingezogen.

Die Erträge für Veröffentlichungen im Rahmen des Internetportals German Medical Science (GMS) werden über einen Dienstleister zeitnah pro Halbjahr gutgeschrieben.

Sonstige Entgelte, insbesondere des Drittmittelbereichs, werden zeitnah bzw. zu festgesetzten Terminen durch den Querschnittsbereich Finanzen & Recht in Rechnung gestellt.

Es existiert ein öffentlich-rechtliches Mahnverfahren bei der ZB MED. Hierbei werden festgesetzte Gebühren, z. B. wegen Zahlungssäumnis der Nutzer, mit Hilfe der jeweiligen Vollstreckungsbehörde umgehend festgesetzt und eingetrieben. Die ZB MED setzt hierbei als Behörde selbst den Kostenfestsetzungsbescheid fest.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Programm- und Querschnittsbereiche der Stiftung und entspricht grundsätzlich den Anforderungen der Stiftung. Das Controlling wurde ab Oktober 2025 wieder neu besetzt, um Prozesse und Berichterstattungen grundsätzlich zu optimieren.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur EU-Trennungsrechnung unter Tz. 6.2 des Prüfungsberichts.

Seit dem 1. Januar 2022 ist eine neue Struktur für die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung eingeführt.

Die Gemeinkostenzuschlagskalkulation war bislang an einen externen Dienstleister vergeben. Ab dem Steuerjahr 2025 wird diese durch den Querschnittsbereich Finanzen & Recht vorgenommen.

Für das Jahr 2024 wurde ein Gemeinkostenzuschlagssatz von Sage ERP in Höhe von 34,61 % ermittelt. Auskunftsgemäß soll nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 der Gemeinkostenzuschlagsatz neu kalkuliert werden.

Im wirtschaftlichen Bereich wird neben einem Gemeinkostenzuschlag auch ein Gewinnaufschlag berücksichtigt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen existieren.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen der quartalsweise bzw. wöchentlich tagenden Managementrunde werden Hinweise auf mögliche bestandsgefährdende Risiken zeitnah der Direktion kommuniziert. Neben der Managementrunde erfolgt ein monatliches Management-Reporting (siehe auch Frage 3b) sowie ein Drittmittel-Reporting.

Ferner erfolgt eine monatlich fortlaufende Liquiditätsplanung in der Finanzbuchhaltung, verstärkt im zweiten Halbjahr des Jahres. Die Liquiditätsplanung ist indes nicht umfassend, da nicht sämtliche voraussichtlichen Auszahlungen berücksichtigt werden, beispielsweise das Bestellobligo. Wir weisen zudem auf die zeitweise ausgesetzte Liquiditätskontrolle hin, wie unter Fragen 3d) erläutert wurde.

Die Liquiditätsplanung ist abgestimmt mit der Personalbudgetplanung (Plan, Ist sowie eine im Berichtsjahr vereinfachte Hochrechnung), die von der Direktion in Abstimmung mit dem Querschnittsbereich Finanzen & Recht durchgeführt wird (siehe auch Frage 3d).

Solidaris

Ein darüber hinausgehendes Risikofrüherkennungssystem, wie es für Aktiengesellschaften verpflichtend vorgeschrieben ist, besteht nicht.

Für das Gebäude 14 wurde das Risiko von Mietzahlungen für die Jahre 2023 ff. identifiziert, für die derzeit keine Finanzierung besteht. Nach Ansicht der Direktion sowie des Stiftungsratsvorsitzenden nimmt die ZB MED jedoch die Eigentümerfunktion umfassend wahr, so dass keine Grundlage für rückwirkende Mietforderungen bestehen würde (siehe insbesondere Protokoll vom 17. Juli 2025). Ein bestandsgefährdendes Risiko aus diesem Sachverhalt wird daher von der Direktion nicht gesehen.

Das BMG ist seit dem Haushaltsjahr 2024 aus der Finanzierung der ZB MED ausgeschieden. Die Finanzierung der Stiftung durch das Land wird fortgesetzt, wobei die Höhe der Finanzierung mit dem Haushaltsjahr 2025 auf einen Kernhaushalt von 12 Mio. EUR reduziert wurde. Durch den vorläufigen Zuwendungsbescheid vom 10. Februar 2026 für das Haushaltsjahr 2026 erfolgte eine weitere Kürzung der Zuwendung um ca. 16,7 % auf 10 Mio. EUR. Über die Finanzierung der ZB MED durch institutionelle Mittel wird jährlich im Rahmen des Haushalts des Landes NRW entschieden. Auf die wesentliche Kürzung des institutionellen Haushalts hat die ZB MED mit einem entsprechenden Programmbudget und einer Maßnahmenplanung zur Ausgabenkürzung reagiert. Die Kürzung des Kernhaushalts wird daher von der Direktion nicht als bestandsgefährdendes Risiko für die ZB MED eingeordnet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach den von uns gewonnenen Erkenntnissen sind die Maßnahmen ausreichend und erfüllen ihren Zweck. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen werden ausreichend, bspw. in Protokollen der Managementrunden, dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es wird auf die Antwort zu 4a) verwiesen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden von der Stiftung nicht getätigt.

6. Interne Revision

Eine interne Revision existiert nicht. Der Projektträger Jülich (PtJ) führt im Auftrag des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen eine Prüfung der Einhaltung der Zuwendungsbescheide durch.

Mit Bescheid vom 13. März 2026 wurde der ZB MED mitgeteilt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises für das Jahr 2020 ohne Beanstandung abgeschlossen wurde.

Die Prüfungsergebnisse der Jahre 2014 bis 2017 sowie der Jahre 2021 bis 2024 liegen noch nicht vor.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Gemäß § 5 des Errichtungsgesetzes bzw. § 7 der Satzung obliegt dem Stiftungsrat die Überwachung der Stiftungstätigkeit hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:

- Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen, sowie
- wesentliche organisatorische Änderungen.

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass eine erforderliche Zustimmung nicht eingeholt wurde. Auskunftsgemäß gab es im Geschäftsjahr keine Geschäfte, für die eine vorherige Zustimmung des Stiftungsrats hätte eingeholt werden müssen.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden nach uns erteilter Auskunft keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionstätigkeit der Stiftung betrifft im Wesentlichen den Medienbestand sowie den Bereich IT. Auf Grundlage des Programmbudgets wird der Erwerbungsetat im Bereich Medienbestand von der Direktion dem Programmbereich „Bibliothek“ zugewiesen.

Die Programmbereichsleitung verteilt den Erwerbungsetat nach einem von der Bereichsleitung festgelegten Schlüssel auf die beiden Abteilungsbereiche:

- Medizin (Zeitschriften und Monographien),
- Ernährung, Umwelt, Agrar (Zeitschriften und Monographien).

Die Mittel werden in den beiden Abteilungsbereichen „Monographische Volltexte + Metadaten“ und „Zeitschriften/Bestandserhaltung“ (mit jeweils einer Fachgruppe an jedem der beiden Standorte Bonn/Köln der Abteilung Bestandsentwicklung des Programmbereiches Bibliothek) verwaltet und sollen bis zum Jahresende ausgegeben werden.

Im Rahmen der Aufstellung der Programmbudgets erfolgt eine Investitionsplanung im Bereich IT durch den Querschnittsbereich IT-Infrastruktur in Abstimmung mit dem Direktor.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der Investitionstätigkeit, die sich im Wesentlichen auf den Medienbestand bezieht, erfolgt teambezogen anhand von sogenannten Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) in verschiedenen Detaillierungsgraden, die monatlich zwischen der Erwerberabteilung und der Verwaltung abgestimmt werden.

Im Rahmen des wöchentlichen Jour fixe Finanzen erfolgt ein Bericht über die Realisierung der geplanten Investitionstätigkeiten.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen haben sich auskunftsgemäß nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VgV, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die auf Verstöße gegen Vergaberegelungen schließen lassen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Gemäß den internen Beschaffungsrichtlinien werden für alle Beschaffungen, deren Wert 500,00 EUR überschreitet, Vergleichsangebote eingeholt. Für Vergaben wird anlassbezogen auf externe rechtliche Expertise zurückgegriffen.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Stelle Beschaffung seit August 2022 vakant ist. Die Aufgaben der Stelle Beschaffung werden auskunftsgemäß von den Bereichsleitungen sowie von der EDV übernommen.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Stiftungsrat als Überwachungsorgan wird im Rahmen seiner Sitzungen, die in der Regel zweimal jährlich stattfinden, durch den Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin bzw. die Beauftragte des Haushalts sowie durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den uns vorliegenden Protokollen ergibt sich, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Stiftung und in ihre wichtigsten Bereiche vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge des Geschäftsjahres wurde das Überwachungsorgan im Berichtsjahr unterrichtet, insbesondere über:

- Die neu entwickelt Strategie ZB MED 2030,
- Programmbudget ZB MED für das Jahr 2025 und Entwürfe für 2026,
- Konsequenzen und Szenarien zur weiteren Reduzierung des Kernhaushaltes 2026.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine derartige Berichterstattung wurde im Berichtsjahr nicht gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Bei einem wachsenden Drittmittelbereich sollte der Abschluss einer solchen Versicherung in Erwägung gezogen werden.

Falls eine solche Versicherung abgeschlossen wird, darf eine Finanzierung nicht aus institutionellen Mitteln erfolgen gemäß Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Entfällt, da derartige Interessenkonflikte nicht ersichtlich sind.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände existieren nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Wir weisen indes darauf hin, dass der Bewertung des Medienbestandes eine Vorgabe des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde liegt, die von der handelsrechtlichen Bewertung abweicht. Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass die Vermögensgegenstände des Medienbestandes einen wesentlich höheren oder niedrigeren Verkehrswert aufweisen als ihr bilanzieller Wert.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung der Stiftung erfolgt im Wesentlichen durch öffentliche Zuwendungen, insbesondere durch die institutionelle Förderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dementsprechend besteht die Kapitalstruktur zum 31. Dezember 2025 zu 73,7 % (Vorjahr: 79,90 %) aus Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Sonderposten.

Von den Erträgen entfallen im Berichtsjahr 57,3 % (Vorjahr: 66,3 %) auf Zuwendungen und 14,7 % (Vorjahr: 10,6 %) auf die Auflösung von Sonderposten.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Gemäß Bescheid des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2025 und dessen Änderung vom 6. Oktober 2025 wurde ZB MED für das Haushaltsjahr 2025 eine Zuwendung zur institutionellen Förderung in Höhe von 12.000 TEUR gewährt.

Im Berichtsjahr wurden 12.000 TEUR (Vorjahr 12.930 TEUR) abgerufen. Es wurde zum 31. Dezember 2025 eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von 1.151 TEUR gebildet (Vorjahr Bildung von SB-Mitteln in Höhe von 735 TEUR). Es bestand zum Stichtag ein Kassenrest in Höhe von 634 TEUR (Vorjahr 438 TEUR), der verbindlich gestellt wurde.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht eingehalten wurden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote der Stiftung beträgt zum Bilanzstichtag 5,7 % (Vorjahr 7,2 %).

Daneben besteht ein aus öffentlichen Fördermitteln gebildeter eigenkapitalähnlicher Sonderposten, der einen Anteil am Gesamtkapital von 68,0 % (Vorjahr: 72,7 %) aufweist.

Finanzierungsprobleme bestehen aufgrund der vorwiegend öffentlichen Finanzierung grundsätzlich nicht. Durch den vorläufigen Zuwendungsbescheid vom 10. Februar 2026 für das Haushaltsjahr 2026 erfolgte die Kürzung der öffentlichen Zuwendung um ca. 16,7 % auf 10 Mio. EUR. Die ZB MED verfasste ein entsprechendes Programmbudget für das Haushaltsjahr 2026, das indes einen Fehlbetrag in Höhe von 137 TEUR vorsieht. Der Fehlbetrag wird auskunftsgemäß vom Land NRW ausgeglichen. Die ZB MED hat Maßnahmen zur Ausgabenreduktion und damit zur Erreichung des Programmbudgets 2026 ergriffen. Hierzu verweisen wir auf Frage 16b).

Solidaris

Es ist indes zu beachten, dass gemäß vorläufigen Zuwendungsbescheid (8.2) aus der Bewilligung für 2026 nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist daher, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Eine Ausschüttung etwaiger Überschüsse entfällt, da es sich um eine gemeinnützige Stiftung öffentlichen Rechts handelt.

Die Bildung von Rücklagen aus institutionellen Zuwendungen ist der Stiftung gemäß Abschnitt 1.7 ANBest-I nicht gestattet. Davon ausgenommen ist die Möglichkeit zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage gemäß Abschnitt 1.9 ANBest-I.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da keine Segmente bzw. Konzernunternehmen vorliegen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis wird im Geschäftsjahr 2025 durch folgende einmalige Vorgänge geprägt.

- Der Kernhaushalt ist gegenüber dem Geschäftsjahr 2024 um 1.265 TEUR zurückgegangen.
- Im Aufwandsbereich spiegelt sich diese Kürzung nach entsprechenden Einsparmaßnahmen insbesondere im deutlich rückläufigen Materialaufwand wider.
- Es wurden eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von 1.150 TEUR, eine Verbindlichkeit aus Kassenrest in Höhe von 634 TEUR sowie eine Rückstellung für sonstige Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 256 TEUR gebildet.
- Eine Steuerrückstellung für das Jahr 2024 wurde in Höhe von 104 TEUR gebildet.

- Periodenfremde Erträge fielen in Höhe von 247 TEUR an, insbesondere aus Nebenkostenerstattungen für das Jahr 2023 (187 TEUR).
- Periodenfremde Aufwendungen fielen in Höhe von 284 TEUR an, insbesondere aus der Bildung einer Rückstellung für Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2024 (257 TEUR).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt, da keine Konzernstruktur vorliegt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe zu entrichten ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Publikationsangebot „German Medical Science“ (GMS) erwirtschaftete im Geschäftsjahr Verluste in Höhe von 180 TEUR (ohne Gemeinkostenzuschlag). Im Vorjahr waren dies 251 TEUR ohne Gemeinkostenzuschlag. Wir verweisen hierzu auf Tz. 6.2 des Prüfungsberichts.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Kosten des Publikationsangebots GMS werden u. a. durch gemeinsame IT-Entwicklung (d. h. Mitnutzung der IT-Infrastruktur des institutionellen Bereichs) reduziert und die Entgelte schrittweise erhöht. Die bisher auf das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entfallenden Einnahmen werden seit dem 1. Juli 2025 vollständig von ZB MED vereinnahmt.

Solidaris

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, der sich insbesondere aus dem Verlust im Drittmittelbereich und aus der Bildung von Rückstellungen ergibt. Wir verweisen dazu auf die Fragen 14b),15a) sowie 16b).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Für das Jahr 2026 wurde das Programmbudget (Stand 30. April 2026) im Mai/Juni 2026 vom Stiftungsrat beschlossen. Darin wird entsprechend dem vorläufigen Zuwendungsbescheid vom 10. Februar 2026 eine institutionelle Zuwendung von 10.000 TEUR geplant. Aufgrund des stark sinkenden Budgets 2026 gegenüber dem des Jahres 2025 (- 16,7 %) sind im Programmbudget 2026 auskunftsgemäß insbesondere folgende Maßnahmen zur Aufwandsreduktion berücksichtigt:

- Reduzierung des Personalaufwands um ca. 300 TEUR,
- Fortführung der Entlastung des institutionellen Bereichs von Personalkosten durch stabilen Drittmittelbereich,
- Reduzierung des Mitteleinsatzes in der Erwerbung gedruckter Literatur um 500 TEUR,
- Einstellung bibliothekarischer Dienstleistungen, Einstellung von Vor-Ort-Services.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG | 4308870 | 158

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG | 4308870 | 158